

Jahrgang 2011

1. Verordnung: Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten
Die ordentliche erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 27.6.2011 beschlossen:

ALT	NEU
	<p>§ 29 Verordnungen der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten</p> <p>(1) Der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten obliegt gem. § 66 a ÄrzteG die Erlassung insbesondere nachfolgender Verordnungen und sonstiger genereller Beschlüsse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Satzung des Wohlfahrtsfonds2. Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds3. Jahresvoranschlag4. Rechnungsabschluss <p>(2) Die Ärztekammer für Kärnten hat Verordnungen gem. Abs. 1 unverzüglich im Internet auf ihrer Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.</p> <p>(3) Verordnungen gem. Abs. 1 treten, sofern sie keinen anderen Inkrafttretenszeitpunkt vorsehen, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.</p> <p>(4) Die Beitragsordnung und die Satzung des Wohlfahrtsfonds sowie Änderungen dieser Verordnungen dürfen in Hinblick auf die damit verbundenen Beitrags- und Leistungsverpflichtungen rückwirkend in Kraft gesetzt werden, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht vor dem 1. Jänner des drittvorangegangenen Kalenderjahres liegen darf.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 Vermögensanlage</p> <p>Die zur Veranlagung verfügbaren Mittel sind nach den Grundsätzen des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG) BGBl. Nr. 281, 1990, in der Fassung BGBl. Nr. 80/2003 unter Außerachtlassung des § 203 zu veranlagern, wobei die Veranlagung in Liegenschaften mit höchstens 30 v. H. des Vermögens begrenzt ist.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 Vermögensanlage</p> <p>Die zur Veranlagung verfügbaren Mittel sind nach den Grundsätzen des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG) BGBl. Nr. 281, 1990, in der Fassung BGBl. Nr. 80/2003 unter Außerachtlassung des § 203 ÄrzteG zu veranlagern, wobei die Veranlagung in Liegenschaften mit höchstens 30 v. H. des Vermögens begrenzt ist.</p>